

## **Berufsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 22.12.2010

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2010 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Berufsordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom – Dez. 2010 – 22 – 6412 A5 V5 genehmigt worden.

### **Präambel**

Apothekerinnen und Apothekern obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe. Ihr pharmazeutisches Handeln üben sie eigenständig und eigenverantwortlich aus.

Sie üben ihren Heilberuf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in der öffentlichen und in der Krankenhausapotheke, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstitutionen, in der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften sowie an der Universität, an Lehranstalten und Berufsschulen. Im Rahmen der Berufsausübung setzen sie sich für den Verbraucherschutz und für den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (Umweltschutz) ein.

### **§ 1 Allgemeine Pflichten**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf verantwortungsvoll und gewissenhaft auszuüben und in ihrem gesamten Verhalten dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen gerecht zu werden. Sie haben das Ansehen und das Interesse des Berufsstandes zu wahren. Die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen dürfen den öffentlichen Versorgungsauftrag sowie das Ansehen und die Stellung als Heilberufsangehörige nicht beeinträchtigen.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Sie müssen diese Fortbildung gegenüber der Kammer in geeigneter Form nachweisen können.
- (3) Leiterinnen und Leiter von Apotheken haben für die Sicherung der Qualität des Apothekenbetriebes Sorge zu tragen.
- (4) Apothekerinnen und Apotheker sind zur Information und Beratung in Arzneimittelfragen berechtigt und verpflichtet. Sie wirken bei der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge sowie bei der pharmazeutischen Forschung und der Heranbildung des pharmazeutischen Nachwuchses mit.
- (5) Im Rahmen einer Tätigkeit in der öffentlichen Apotheke dürfen Apothekerinnen und Apotheker neben der Berufsbezeichnung Apothekerin oder Apotheker keine weiteren Berufsbezeichnungen führen. Das Recht, akademische Grade oder Titel sowie Weiterbildungsbezeichnungen zu führen, bleibt hiervon unberührt.
- (6) Apothekerinnen und Apotheker dürfen keine Vereinbarungen und Absprachen treffen und Handlungen vornehmen, die das selbstständige und eigenverantwortliche pharmazeutische Handeln ausschließen oder beeinträchtigen.
- (7) Das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen, die nicht vom Versorgungsauftrag gedeckt sind, nicht im Zusammenhang mit apothekenüblichen Waren stehen oder nicht

ihre Grundlage in der Ausbildung der Apothekerin oder des Apothekers finden (nicht apothekenübliche Dienstleistungen), sind unzulässig.

## **§ 2 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Leiterinnen und Leiter von Apotheken haben alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu belehren und eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung entgegenzunehmen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder personenbezogene Daten nicht betroffen sind.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker haben für die strikte Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen, insbesondere, soweit zu Beratungszwecken patientenbezogene Daten in der Apotheke gespeichert werden. Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes oder anderer Rechtsgrundlagen ohne Einwilligung zulässig ist.  
Bei Aufgabe des Apothekenbetriebes oder Betriebsübergang ist sicherzustellen, dass die Datenbestände nicht missbräuchlich genutzt werden können und eine weitere Nutzung und Verarbeitung gleichfalls den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

## **§ 3 Beachtung der Rechtsvorschriften**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer einzuhalten und die darauf gegründeten Beschlüsse, Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) Leiterinnen und Leiter von Apotheken haben die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen und sie zu deren Einhaltung anzuhalten.

## **§ 4 Berufshaftpflicht**

- (1) Kammerangehörige, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, eine in Art und Umfang dem Risiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten; eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht nicht, soweit zur Deckung der Haftpflichtrisiken anderweitige gleichwertige Sicherheiten bestehen.
- (2) Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Apotheken haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus beruflicher Tätigkeit abzuschließen.

## **§ 5 Qualitätssicherung**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker haben durch geeignete Maßnahmen die Qualität ihrer pharmazeutischen Leistungen zu prüfen und zu sichern. Dazu zählen auch die Teilnahme an von der Bundesapothekerkammer empfohlenen sowie durch die Kammerversammlung beschlossenen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Apothekerinnen und Apotheker haben an von der Kammerversammlung beschlossenen verpflichtenden Maßnahmen teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme der Kammer auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Mängeln und Risiken von Arzneimitteln mitzuwirken. Sie haben diesbezügliche Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Bestehende Meldepflichten nach der Apothekenbetriebsordnung gegenüber der zuständigen Behörde bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Kollegiales Verhalten**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten. Die Pflicht zu einem kollegialen Verhalten erstreckt sich auch auf die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, bei der Klärung von Streitigkeiten mit anderen Kammerangehörigen mitzuwirken. Sie sollen versuchen, Unstimmigkeiten mit ihren Berufskolleginnen und -kollegen durch persönliche Kontaktaufnahme zu bereinigen.

## **§ 7 Verantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und der persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderliche Unterlagen, insbesondere die einschlägigen Rechtsvorschriften, Mitteilungsblätter der Kammer und mindestens eine gängige Fachzeitschrift, zugänglich zu machen.
- (3) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, die von ihnen übernommene Aus- und Weiterbildung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, die erforderlichen Anleitungen zu geben und insbesondere die gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche einzuhalten. Übertragen sie die Aus- und Weiterbildung ganz oder teilweise auf andere, so sind sie gehalten, die ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren.

## **§ 8 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten.
- (2) Nicht gestattet sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen oder schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten und Kunden oder die Zuweisung von Verschreibungen zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können. Darüber hinaus ist es Apothekerinnen und Apothekern untersagt, insbesondere durch Rat, Tat und Organisationshilfe oder Zuwendungen daran mitzuwirken, dass die freie Wahl der Apotheke durch Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung oder Kostenträger eingeschränkt oder unterbunden wird.

## **§ 9 Dienstbereitschaft**

Apothekenleiterinnen und -leiter haben die Teilnahme am Notdienst der Apotheken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Anwendung der hierzu erlassenen Richtlinien der Landesapothekerkammer sicherzustellen. Jede Apothekerin und jeder Apotheker ist verpflichtet, die ihr oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben zur Sicherung des Notdienstes zu erfüllen.

## § 10 Werbung und Wettbewerb

- (1) Das Wettbewerbs- und Werbeverhalten muss mit den Besonderheiten des Apothekerberufes vereinbar sein und darf die berufliche Integrität der Apothekerinnen und Apotheker und ihre Vertrauensstellung als Angehörige eines Heilberufes nicht gefährden. Die Bevölkerung soll darauf vertrauen können, dass Apothekerinnen und Apotheker als Heilberufsangehörige sich vorrangig nicht von Gewinnstreben beherrschen lassen, sondern ihre Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrnehmen.
- (2) Werbung und Wettbewerb sind verboten, soweit sie sich auf ein den Apothekerinnen und Apothekern nach den apothekenrechtlichen Vorschriften untersagtes Handeln beziehen. Werbung und Wettbewerb sind über die allgemeinen Werbe- und Wettbewerbsverbote hinaus auch verboten, soweit dadurch in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird oder erweckt werden kann, dass Apothekerinnen und Apotheker wirtschaftliche Interessen über ihren öffentlichen Auftrag zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln stellen.
- (3) Werbung und Wettbewerb sind insbesondere verboten, wenn dadurch ein Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt wird. Die Werbung der Apothekerinnen und Apotheker darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen.
- (4) Bei der Werbung haben Apothekerinnen und Apotheker folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:
  1. Bei der Werbung für Arzneimittel und apothekenübliche Waren haben Apothekerinnen und Apotheker ihrer Verantwortung für einen angemessenen und sachgerechten Gebrauch Rechnung zu tragen.
  2. Die Werbung für apothekerliche Dienstleistungen muss den Geboten einer wahren und sachlichen Information entsprechen.
- (5) Unzulässig sind unter Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles insbesondere:
  1. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen,
  2. der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Zuzahlungen und Mehrkosten nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung sowie die Werbung hierfür,
  3. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals wie z. B. das Werben mit nicht erworbenen Aus- und Weiterbildungsbezeichnungen, Fortbildungsnachweisen, einer Zertifizierung für Qualitätssicherung sowie das Werben für die Apotheke, die eigene Person oder das Apothekenpersonal mit irreführenden Zusätzen,
  4. der Abschluss von Verträgen, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen,
  5. die Nutzung von Ausstellungsflächen der Apotheke sowie deren Überlassung an Dritte für nicht in der Apotheke angebotene Waren und Dienstleistungen unter Ausnahme einer Werbung für nichtkommerzielle Zwecke, die mit dem Apothekerberuf vereinbar sind,
  6. jegliche Mitwirkung der Apothekerinnen und Apotheker an einer Werbung Dritter für sie, die ihnen selbst verboten ist,

7. Zuwendungen und Geschenke an Patienten und Kunden, soweit damit in unlauterer Weise der Wettbewerb beeinflusst wird oder werden kann,
8. Zuwendungen und Geschenke an Angehörige anderer Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Krankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen sowie dort tätige Personen, die bezwecken, bezwecken sollen oder geeignet sind, die Zuweisung von Verordnungen oder die Zuführung von Patienten und Kunden in die Apotheke zu bewirken,
9. das Abweichen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten und sonstigen Vergünstigungen oder sonstigen Preisnachlässen sowie die Werbung hierfür.

### **§ 11 Berufsaufsicht**

- (1) In Ausübung ihres Berufes unterliegen Apothekerinnen und Apotheker auch der Berufsaufsicht der Kammer. Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen dem Sanktionsrecht der Kammer und der Berufsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes.
- (2) Die Einforderung der Erfüllung von Berufspflichten durch Verwaltungszwang nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes bleibt davon unberührt.

### **§ 12 Anwendbarkeit der Berufsordnung**

Diese Berufsordnung gilt über die Mitglieder der Kammer hinaus auch für Dienstleistende im Sinne des § 4 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes, die ihren Beruf nur gelegentlich oder vorübergehend in Brandenburg ausüben, ohne eine berufliche Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Kammerbezirk zu haben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 12. Dezember 2001 (ABl. 2003 S. 297) außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 9.12.2010

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und  
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster (Siegel)

Die vorstehende Berufsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 22.12.2010

Dr. Jürgen Kögel  
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg